



Analoger / Digitaler Auszug aus dem Fischwasserkataster

(Produktinformation)

Stand: Juni 2024

Herausgeber: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Inhaltsverzeichnis:

1	Allgemeine Informationen.....	3
1.1	Das Fischereirecht.....	3
1.2	Digitalisierung der Fischereirechte im Fischwasserkataster	4
1.3	Nachweis des Fischereirechts im Fischwasserkataster.....	4
1.4	Fortführung der Beschreibung	6
1.5	Abmarkung der Fischereirechte	9
2	Nutzungshinweise	10
2.1	Vollständigkeit	10
2.2	Aktualität.....	10
2.3	Kartendarstellung.....	10
2.4	Abmarkung der Grenze eines Fischereirechts	10
3	Datenformate und Inhalte	11
3.1	Fischereirecht (Fischereirechtsfläche und Fischereiberechtigte).....	11
3.2	Fischereirechtsgrenzpunkt.....	14

1 Allgemeine Informationen

Diese Produktinformation enthält die wesentlichen Informationen zum Bayerischen Fischwasserkataster. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Ihr Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung.

1.1 Das Fischereirecht

1.1.1 Geschichtliche Entwicklung

Bei der Aufstellung des ersten Katasters im 19. Jahrhundert in Bayern wurden neben den Grundstücken auch ca. 22.000 Fischereirechte für steuerliche Zwecke erfasst und in insgesamt ca. 300 Büchern, dem damaligen „Fischwassersteuerkataster“, nachgewiesen. Im Jahre 1938 entfiel diese Besteuerung und die Fortschreibung des Fischwassersteuerkatasters wurde eingestellt. Die Vermessungsämter und nachfolgend die Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ÄDBV) werden seitdem auf Antrag der Berechtigten, der Notare oder des Grundbuchamtes tätig. Einerseits, um die Grenzen von Fischereirechten abzumarkieren und andererseits, um Beschreibungen und Kartenbeilagen als Eintragungsgrundlage für das Grundbuch zu fertigen. Während im Fischwassersteuerkataster alle fischbaren Gewässer für Zwecke der Besteuerung nachgewiesen wurden, also auch solche, die den Gewässereigentümern selbst zustanden, beschränkt sich die Digitalisierung heute auf die „selbstständigen Fischereirechte“.

1.1.2 Selbstständiges Fischereirecht

Als „selbstständiges Fischereirecht“ wird ein Recht bezeichnet, bei dem der Gewässereigentümer und der Berechtigte, der in diesem Gewässer Fischzucht und -fang betreiben darf, nicht ein und dieselbe Person sind. Für ein Fischereirecht gelten dieselben Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches wie für Grundstücke, weshalb das Fischereirecht als grundstücksgleiches (verkehrsfähiges) Recht auf Antrag in das Grundbuch eingetragen werden kann.

1.1.3 Eigentümerfischereirecht

Soweit auf einem Gewässer kein Fischereirecht begründet ist, ist der Gewässereigentümer auch gleichzeitig der Fischereiberechtigte. Eine gesonderte Eintragung im Grundbuch ist in diesem Fall in der Regel nicht möglich. Aus diesem Grund wird von einer Digitalisierung der sogenannten „Eigentümerfischereirechte“ abgesehen.

1.2 Digitalisierung der Fischereirechte im Fischwasserkataster

Im Rahmen der Digitalisierung werden alle den ÄDBV bekannten Fischereirechte überprüft und im Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) lagegenau erfasst. Das Ergebnis ist ein digital (elektronisch) vorliegendes Fischwasserkataster. Sämtliche Informationen zur Abmarkung, zur Buchung im Grundbuch, sowie Angaben zum Berechtigten werden mit dem Flächenobjekt des Fischereirechts verknüpft und sind als "Analoger Auszug aus dem Fischwasserkataster" als Papier-Ausdruck bzw. PDF-Dateien verfügbar oder können digital als "Digitaler Auszug aus dem Fischwasserkataster" abgegeben werden.

1.3 Nachweis des Fischereirechts im Fischwasserkataster

Bei der Anlage des Grundbuchs Anfang des 20. Jahrhunderts wurden alle selbstständigen Fischereirechte aus dem Fischwassersteuernkataster in einen Anhang des Sachregisters zum Grundbuch übernommen. Nur auf Antrag eines Fischereiberechtigten wurden die betreffenden Fischereirechte auf einem eigenen Grundbuchblatt eingetragen.

Ein neues selbstständiges Fischereirecht entsteht durch eine Einigung des Gewässereigentümers und des zukünftigen Fischereiberechtigten vor einem Notar sowie der Eintragung des Fischereirechts in das Grundbuch. Diese Buchungspflicht war in früheren Zeiten nicht ausdrücklich formuliert, so dass diese teils unterblieb. Lediglich bei einer nachfolgenden Veräußerung oder Belastung des Fischereirechts bestand die Verpflichtung, das Recht im Grundbuch fortzuführen.

Aus diesen Gründen gibt es für Fischereirechte mehrere Möglichkeiten des Nachweises:

- Eintrag auf einem Grundbuchblatt
- Notariell beglaubigte Urkunde
- Beschluss in einem amtlichen Verfahren (z.B. Planfeststellungsverfahren)
- Gerichtliche Entscheidung oder gerichtlicher Vergleich
- Fortführungsnachweis (z.B. in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz)
- Eintrag im Fischwassersteuernkataster
- und weitere Rechtsnachweise

Die Eintragung des Fischereirechts auf einem eigenen Grundbuchblatt bietet die größtmögliche Sicherheit für die Berechtigten. Eine Eintragung bedeutet jedoch nicht, dass es keine weiteren Personen mit einem Fischereirecht an derselben Gewässerstrecke geben kann. In solchen Fällen spricht das bayerische Fischereigesetz (BayFiG) von einem "Koppelfischereirecht". Daher kann es Fischereirechte geben, die derzeit weder im Grundbuch noch im Fischwasserkataster nachgewiesen sind.

1.3.1 Nachweis im Grundbuch

Ein Fischereirecht kann im Grundbuch auf verschiedene Arten gebucht sein. Da es sich um ein grundstücksgleiches Recht handelt, ist die am weitesten verbreitete Variante die Eintragung im Bestandsverzeichnis unter einer eigenen laufenden Nummer (analog zu den Grundstücken). Nicht selten werden Fischereirechte jedoch ausschließlich in der zweiten Abteilung des dienenden Grundstückes beim Gewässergrundstück als Nutzungsrecht eingetragen. Seit 1984 sind die Grundbuchämter gemäß Verordnung¹ angehalten, die Fischereirechte an beiden Stellen (im Bestandsverzeichnis und beim dienenden Grundstück) mit gegenseitigem Vermerk ersichtlich zu machen.

Hinweistext zu 'Herkunft der Beschreibung' im analogen Auszug: Die Beschreibung des Fischereirechts wurde aus dem Grundbuch übernommen.

1.3.2 Notariell beglaubigte Urkunde

Da eine Eintragung in das Grundbuch bei der Entstehung eines Fischereirechts in der Vergangenheit meist nur auf Antrag erfolgte, können somit auch Rechte existieren, die ausschließlich durch eine notarielle Urkunde nachgewiesen werden. Oft existieren auch Vereinbarungen bei Hofübergaben in Urkunden zur Übertragung von Fischereirechten.

Hinweistext zu 'Herkunft der Beschreibung' im analogen Auszug: Die Beschreibung des Fischereirechts wurde aus einer beglaubigten Urkunde übernommen.

1.3.3 Gerichtliche Entscheidung, gerichtlicher Vergleich, Beschluss

Fischereirechte können auch durch Entscheidung eines ordentlichen Gerichts oder durch Beschluss in einem Verfahren (z.B. Planfeststellungsbeschluss) neu geregelt worden sein.

Hinweistext zu 'Herkunft der Beschreibung' im analogen Auszug: Die Beschreibung des Fischereirechts wurde aus einer gerichtlichen Entscheidung, einem gerichtlichen Vergleich oder aus einem gesetzlich geregelten Verfahren übernommen.

1.3.4 Fortführungsnachweis

Fortführungsnachweise für Fischereirechte können durch die ÄDBV in Folge von Vermessungen an Gewässern oder durch die Ämter für ländliche Entwicklung im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens erstellt werden.

Hinweistext zu 'Herkunft der Beschreibung' im analogen Auszug: Die Beschreibung des Fischereirechts wurde aus einem Fortfüh-

¹ Verordnung über die grundbuchmäßige Behandlung von Bergwerkseigentum und von Fischereirechten

der Beschreibung' im rügnachweis übernommen.
analogen Auszug:

1.3.5 Fischwassersteuerkataster

Bis 1938 wurde das Fischwassersteuerkataster von Amts wegen zum Zwecke der Besteuerung der Erträge fortgeschrieben. Fand seitdem keine Eintragung in das Grundbuch statt und ist in der Zwischenzeit auch keine Änderung am Fischereirecht erfolgt, so stellt dies regelmäßig den letzten Nachweis des Fischereirechts dar. Auf Art. 11 Abs. 4 BayFiG wird hingewiesen.

Hinweistext zu 'Herkunft
der Beschreibung' im
analogen Auszug: Die Beschreibung des Fischereirechts wurde aus dem historischen Fischwassersteuerkataster übernommen.

1.4 Fortführung der Beschreibung

Sowohl Art und Umfang des Fischereirechts als auch der Nachweis seiner räumlichen Ausdehnung in der Natur wird im Grundbuch als rein textliche Beschreibung ausgeführt. Bei sehr alten Eintragungen bezieht sich die Beschreibung deshalb oft auf topographische Einrichtungen, wie sie bei Begründung des Rechts im 19. Jhd. vorzufinden waren und heute so nicht mehr existieren. Sollten in der Beschreibung Flurstücke benannt worden sein, entsprechen diese oft nicht mehr dem heutigen Stand in der Flurkarte. Hierdurch wird die Abgrenzung des Rechts in der Örtlichkeit erschwert.

Bei der Digitalisierung der Fischereirechte im Fischwasserkataster wurde stets der letzte der Bayerischen Vermessungsverwaltung bekannte Nachweis zugrunde gelegt. Trotzdem kann die Darstellung der Digitalisierung vom Bestand in der Örtlichkeit, z.B. durch zwischenzeitlich eingetretene Gewässerveränderungen, teilweise erheblich abweichen. Gleiches gilt für die Angabe der Berechtigten.

Die nachfolgenden Hinweise geben Empfehlungen entsprechend des bei jedem Fischereirecht im Fischwasserkataster aufgeführten Hinweises „Bestand in der Örtlichkeit“.

1.4.1 In der Örtlichkeit vorhanden; vollständig aktuell

Aktualität: Die Beschreibung entspricht der Darstellung in der Flurkarte.

Vollständigkeit: Das Fischereirecht ist vollständig erfasst.

Empfehlung: -

Hinweistext zu 'Bestand **Die Beschreibung stimmt mit der Darstellung in der Flurkar-**

in der Örtlichkeit' im **te überein.**
analogen Auszug:

1.4.2 In der Örtlichkeit vorhanden; Beschrieb unrichtig

Aktualität: Die Beschreibung weicht von der Darstellung in der Flurkarte ab.

Vollständigkeit: Das Fischereirecht ist vollständig erfasst.

Empfehlung: Es wird empfohlen, eine Neubeschreibung des Rechts zu veranlassen.

Hinweistext zu 'Bestand in der Örtlichkeit' im analogen Auszug: **Die Beschreibung weicht von der Darstellung in der Flurkarte ab. Die Angaben sind daher als Nachweis über Bestand und Umfang eines Fischereirechts nicht geeignet. Es wird empfohlen, eine Neubeschreibung zu veranlassen.**

1.4.3 In der Örtlichkeit vorhanden; unvollständig

Aktualität: Die Beschreibung weicht von der Darstellung in der Flurkarte ab.

Vollständigkeit: Es bestehen begründete Zweifel oder Widersprüche an der Abgrenzung, dem Inhalt oder den Berechtigten des Fischereirechts.

Empfehlung: Unvollständigkeit gemeinsam mit Rechteinhabern/ Beteiligten klären und ggf. eine Neubeschreibung des Fischereirechts veranlassen.

Hinweistext zu 'Bestand in der Örtlichkeit' im analogen Auszug: **Dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung liegen widersprüchliche Angaben zu Bestand und Umfang des Fischereirechts vor. Die Angaben sind daher als Nachweis über Bestand und Umfang eines Fischereirechts nicht geeignet. Es wird empfohlen, eine Neubeschreibung zu veranlassen.**

Im Fall einer Unvollständigkeit wird den Fischereiberechtigten empfohlen, sich mit allen betroffenen Berechtigten auf eine Fischereirechtsgrenze zu einigen und das so überarbeitete Recht über einen Notar in das Grundbuch eintragen zu lassen.

1.4.4 In der Örtlichkeit offensichtlich geändert; Verlandung

Aktualität: Für das Fischereirecht existieren keine Gewässerflächen in der Tatsächlichen Nutzung (TN). Die räumliche Ausdehnung wurde anhand historischer Unterlagen erfasst.

Vollständigkeit:	Der Fortbestand des Rechts ist zu prüfen.
Empfehlung:	Mit Rechteinhabern/ Beteiligten ist zu klären, ob das Fischereirecht weiterhin besteht, eine Neubeschreibung des Fischereirechts veranlasst ist oder evtl. das Recht gelöscht werden soll.
Hinweistext zu 'Bestand in der Örtlichkeit' im analogen Auszug:	Das Gewässer kann in der Örtlichkeit nicht nachgewiesen werden. Die Angaben sind daher als Nachweis über Bestand und Umfang eines Fischereirechts nicht geeignet. Es wird empfohlen, den Bestand des Fischereirechts zu überprüfen und ggf. eine Löschung zu veranlassen.

1.4.5 In der Örtlichkeit offensichtlich geändert; Verlandung teilweise

Aktualität:	Für das Fischereirecht konnten Gewässerflächen in seiner vollständigen Ausdehnung nicht nachgewiesen werden. Die räumliche Ausdehnung wurde anhand historischer Unterlagen erfasst.
Vollständigkeit:	Die Ausdehnung des Fischereirechts ist neu zu beschreiben. Die Grenzen sind auf den neuen Gewässerverlauf anzupassen.
Empfehlung:	Mit Rechteinhabern/ Beteiligten ist zu klären, ob eine Neubeschreibung veranlasst werden soll.
Hinweistext zu 'Bestand in der Örtlichkeit' im analogen Auszug:	Das Gewässer kann in der Örtlichkeit nicht vollständig nachgewiesen werden. Die Angaben sind daher als Nachweis über Bestand und Umfang eines Fischereirechts nicht geeignet. Es wird empfohlen, den in der Karte dargestellten Umfang und die Beschreibung des Fischereirechts zu überprüfen und eine Neubeschreibung zu veranlassen.

1.4.6 In der Örtlichkeit offensichtlich geändert; Verlegung

Aktualität:	Die Abgrenzung des Fischereirechts entspricht der räumlichen Ausdehnung aus der historischen Flurkarte, der Gewässerverlauf hat sich zwischenzeitlich jedoch geändert.
Vollständigkeit:	Die Ausdehnung des Fischereirechts ist ggf. neu zu beschreiben und auf den neuen Gewässerverlauf anzupassen.
Empfehlung:	Mit Rechteinhabern/ Beteiligten ist zu klären, ob eine Neubeschreibung veranlasst werden soll.
Hinweistext zu 'Bestand in der Örtlichkeit' im analogen Auszug:	Es liegen Veränderungen am Gewässer im Bereich des Fischereirechts vor. Die Angaben sind daher als Nachweis über Bestand und Umfang eines Fischereirechts nicht geeignet. Es wird empfohlen, den in der Karte dargestellten Umfang und die Beschreibung des Fischereirechts zu überprüfen und eine Neubeschreibung zu veranlassen.

1.4.7 In der Örtlichkeit offensichtlich geändert; Verlegung teilweise

Aktualität:	Die Abgrenzung des Fischereirechts entspricht der räumlichen Ausdehnung aus der historischen Flurkarte, der Gewässerverlauf hat sich zwischenzeitlich jedoch teilweise geändert.
Vollständigkeit:	Die Ausdehnung des Fischereirechts ist ggf. neu zu beschreiben und auf den neuen Gewässerverlauf anzupassen.
Empfehlung:	Mit Rechteinhabern/ Beteiligten ist zu klären, ob eine Neubeschreibung veranlasst werden soll.
Hinweistext zu 'Bestand in der Örtlichkeit' im analogen Auszug:	Es liegen Veränderungen am Gewässer im Bereich des Fischereirechts vor. Die Angaben sind daher als Nachweis über Bestand und Umfang eines Fischereirechts nicht geeignet. Es wird empfohlen, den in der Karte dargestellten Umfang und die Beschreibung des Fischereirechts zu überprüfen und eine Neubeschreibung zu veranlassen.

1.5 Abmarkung der Fischereirechte

Gerade bei Fließgewässern ohne markante topographische Einrichtungen oder bei Unsicherheiten bezüglich der Begrenzung bietet es sich an, die Fischereirechtsgrenze in der Ört-

lichkeit durch eine Abmarkung sichtbar zu machen. Hierzu kann beim örtlich zuständigen ADBV ein Antrag auf Abmarkung der Fischereirechte nach Art. 10 BayFiG gestellt werden.

2 Nutzungshinweise

Umfang und Inhalt der digitalisierten Daten beschränken sich ausschließlich auf die der Bayerischen Vermessungsverwaltung bekannten Informationen. Seit dem Wegfall der Fortführung des Fischwassersteuernkatasters im Jahre 1938 können Änderungen eingetreten sein, die der Bayerischen Vermessungsverwaltung nicht bekannt sind (siehe Ausführungen Nr. 1.3). Es gilt deshalb Folgendes zu beachten:

2.1 Vollständigkeit

Die gesetzlichen Vorschriften sehen für die Fischereirechte keine generelle Eintragungspflicht im Grundbuch und keine Nachweispflicht ihrer Abgrenzung in einem amtlichen Verzeichnis vor. Die von der Bayerischen Vermessungsverwaltung zur Erstellung der Daten benutzten Quellen erlauben daher keinen abschließenden oder verbindlichen Nachweis über das Bestehen, den Inhalt, die Lage und die räumliche Ausdehnung eines Fischereirechts.

Es können Rechte existieren, die weder im Grundbuch noch in den Unterlagen der Bayerischen Vermessungsverwaltung nachgewiesen sind.

2.2 Aktualität

Die Angaben können vom Inhalt des Grundbuchs abweichen. Für eine verbindliche Auskunft ist die Einsicht in das Grundbuch erforderlich.

Die räumliche Ausdehnung des Rechts in der Örtlichkeit wird durch die jeweilige Ausdehnung der Wasserfläche bestimmt und kann von der Darstellung der Fischereirechtsfläche in der Karte abweichen.

2.3 Kartendarstellung

Die Darstellung von Abgrenzungen bei Fließgewässern ist für Maßentnahmen nur bedingt geeignet.

2.4 Abmarkung der Grenze eines Fischereirechts

Die Abmarkung der Grenze eines Fischereirechts kann auf Antrag vom zuständigen Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung unter Beachtung der abmarkungsrechtlichen Vorschriften erfolgen (Art. 10 Satz 1 BayFiG).

3 Datenformate und Inhalte

3.1 Fischereirecht (Fischereirechtsfläche und Fischereiberechtigte)

Geometriety: Multipolygon mit Attributen und zusätzlicher Tabelle

Format: ESRI-Shape (*.shp), CSV (*.csv)

Dateiname: Fischereirechtsflaeche.shp
Fischereiberechtigte.csv

Attribute der Shape-Datei:

Attribute	Beschreibung
gml_id	Interne Bezeichnung der Fischereirechtsfläche aus ALKIS
oid_fire	ALKIS Objektidentifikator zum Fischereirecht
beg	Erfassungsdatum (Beginn der Lebenszeit)
adf	Art der Festlegung
bez	Bezeichnung des Gewässers
nam	Name des Fischereirechts
dpl	Datenerhebung
est	Erhebungsstelle
afs	Ausführende Stelle

Anmerkung:

- Im Datenformat ESRI-Shape (*.shp) sind Attributfeldlängen auf 255 Zeichen begrenzt. Die Fischereiberechtigten werden daher als CSV-Datei (*.csv) „Fischereiberechtigte.csv“ gesondert abgegeben.
- Mittels des in beiden Datensätzen enthaltenen Feldes „oid_fire“ können die Geometrieobjekte mit den Sachattributen aus der CSV-Datei in einem Geoinformationssystem (GIS) verknüpft werden.

Attribute der CSV-Datei:

Attribute	Beschreibung
Buchung	<p>Besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - amtsgericht: Für das Grundbuch zuständiges Amtsgericht - grundbuchbezirk: Grundbuchamtsbezirk - blatt: Buchungsblattnummer im Grundbuch - lfdnrbestandsvz: Buchungsstelle (laufende Nr. im Bestandsverzeichnis des Grundbuchblattes) <p>Aufbau: amtsgericht; grundbuchbezirk; blatt; lfdnrbestandsvz</p> <p>Trennzeichen: ";"</p>
eigentuemer	<p>Name des Fischereiberechtigten, ggf. mit Adresse</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eigentümer: Nachname oder Firmenname - Vorname: Vorname des Eigentümers - Namensbestandteil: z.B. Titel - Akademischer Grad - Geburtsname - Geburtsdatum - Straße mit Hausnummer - Postleitzahl - Ort - Herkunft: Datenquelle der Anschrift <p>Aufbau: Eigentümer; Vorname; Namensbestandteil; Akademischer Grad; Geburtsname; Geburtsdatum; Straße und Hausnummer; Postleitzahl; Ort; Herkunft</p> <p>Trennzeichen: ";"</p>
bub	Beschreibung des Fischereirechts
herkbe	Datenherkunft der Beschreibung
datnw	Datum des Nachweises (z.B. Eintragungsdatum im Grundbuch)
fista	Bestand in der Örtlichkeit
fiart	Art des Fischereirechts
oid_fire	ALKIS Objektidentifikator zum Fischereirecht

Anmerkung:

- Trennzeichen zwischen den Attributen in der CSV-Datei: "#"
- Trennzeichen bei mehreren Werten zu einem Attribut: "|"
- In der Auflistung der Attribute finden sich weitere Trennzeichen
- Zeilenumbrüche in der Beschreibung des Fischereirechts sind als "RETURN" im Fließtext ersichtlich

Attributwerte für „Art des Fischereirechts“ (fiart):

Eine Beschreibung für die Werte findet sich in Kapitel 1.1.

Attributwert
Eigentumsfischereirecht
Selbstständiges Fischereirecht
Koppelfischereirecht
Nach Quellenlage nicht zu spezifizieren

Attributwerte für „Datenherkunft des Beschriebs“ (herkbe):

Beschreibt aus welcher Unterlage die Beschreibung des Fischereirechts stammt, vgl. Kapitel 1.3.

Attributwert	Hinweistext im analogen Auszug
Nach Fortführungsnachweis (FN)	Die Beschreibung des Fischereirechts wurde aus einem Fortführungsnachweis übernommen.
Nach Fischwassersteuerkataster	Die Beschreibung des Fischereirechts wurde aus dem historischen Fischwassersteuerkataster übernommen.
Nach Grundbuch	Die Beschreibung des Fischereirechts wurde aus dem Grundbuch übernommen.
Nach beglaubigter Urkunde	Die Beschreibung des Fischereirechts wurde aus einer beglaubigten Urkunde übernommen.
Nach gerichtlicher Entscheidung, gerichtlichem Vergleich, Beschluss oder sonstigen Verfahren	Die Beschreibung des Fischereirechts wurde aus einer gerichtlichen Entscheidung, einem gerichtlichen Vergleich oder aus einem gesetzlich geregelten Verfahren übernommen.
Nach Quellenlage nicht zu spezifizieren	Die Herkunft der Beschreibung des Fischereirechts ist unbekannt.

Attributwerte für „Datenerhebung“ (dpl):

Beschreibt welche Unterlage für die Digitalisierung verwendet wurde.

Attributwert
Aus GNSS Messung
Aus Katastervermessung ermittelt
Aus sonstiger Vermessung ermittelt
Aus sonstigen Unterlagen digitalisiert
Aus analoger Unterlage abgeleitet
Aus Luftbildmessung oder Fernerkundungsdaten ermittelt
Aus Katasterkarten digitalisiert
Aus Fischwasserübersichtskarte 1:100.000 digitalisiert
Aus Topographischer Karte 1:25.000 abgegriffen
Nach Quellenlage nicht zu spezifizieren

Attributwerte für „Bestand in der Örtlichkeit“ (fista):

Beschreibt den aktuellen Bestand in der amtlichen Flurkarte oder ob Veränderungen in der Örtlichkeit identifiziert wurden. Eine Erläuterung der Attributwerte mitsamt Hinweistexten zu den analogen Auszügen findet sich unter Kapitel 1.4.

Attributwert
In der Örtlichkeit vorhanden; vollständig aktuell
In der Örtlichkeit vorhanden; Beschrieb unrichtig
In der Örtlichkeit vorhanden; unvollständig
In der Örtlichkeit offensichtlich geändert; Verlandung
In der Örtlichkeit offensichtlich geändert; Verlandung teilweise
In der Örtlichkeit offensichtlich geändert; Verlegung
In der Örtlichkeit offensichtlich geändert; Verlegung teilweise

3.2 Fischereirechtsgrenzpunkt

Inhalt:	Abgemarkter Grenzpunkt eines Fischereirechts
Geometriotyp:	Punkt mit Attributen
Format:	ESRI-Shape (*.shp)
Dateiname:	Fischereirechtsgrenzpunkt.shp

Attribute der Fischereirechtsgrenzpunkte:

Attribute	Beschreibung
gml_id	Interne Bezeichnung des Fischereirechtsgrenzpunktes aus ALKIS
oid	ALKIS Objektidentifikator zum Fischereirechtsgrenzpunkt
art	1430 "Fischereirechtsgrenzpunkt"
dpl	Art der Datenerhebung
est	Erhebungsstelle
oid_fire	Objektidentifikator des Fischereirechts (zur Verknüpfung mit der Fischereirechtsfläche)

Anmerkung:

- Es handelt sich ausschließlich um mit Grenzzeichen abgemarkte Fischereirechtsgrenzpunkte, die nicht identisch mit abgemarkten Grundstücksgrenzen sind. Die Grenzzeichen tragen i.d.R. die Aufschrift „FG“ als Kennzeichnung.
- Fischereirechtsgrenzpunkte werden nur ausgespielt, wenn eine Abmarkung zum Fischereirecht vorhanden ist.

Attributwerte für „Datenerhebung“ (dpl):

Beschreibt die Herkunft der Informationen zu einem Punktort (Koordinaten)

Attributwert
Aus GNSS Messung
Aus Katastervermessung ermittelt
Aus Koordinatentransformation ermittelt
Aus Luftbildmessung oder Fernerkundungsdaten ermittelt
Aus Katasterkarten digitalisiert
Aus sonstigen Unterlagen digitalisiert
Nach Quellenlage nicht zu spezifizieren

Attributwerte für „Art der Abmarkung“ (art):

Beschreibt die Art der Vermarkung

Attributwert
Fischereirechtsgrenzpunkt

Anmerkung:

- Nach dem Objektartenkatalog der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) existiert lediglich das Attribut "Fischereigrenzstein" für einen abgemarkten Fischereirechtsgrenzpunkt.
- Eine Abmarkung kann in der Örtlichkeit z.B. durch einen Grenzstein mit Aufschrift "FG", einem Meißelzeichen, einem Bolzen oder einem Hartholzpfehl erfolgen.